

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 14.07.2014

TOP 1: Neufassung der "Richtlinien zur Förderung Offener Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis"

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Förderung der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit über die neugefassten „Richtlinien zur Förderung offener Jugendarbeit und Schulsozialarbeit“ zeitlich befristet wiederum für 5 Jahre vom 1.1.2015 bis 31.12.2019 fortzusetzen und die notwendigen Mittel ab 2015 bereit zu stellen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Deckungsvorschlag

Im Haushaltsplan 2015 sind für die Förderung der Jugendarbeit 145.000 € und für die Förderung der Schulsozialarbeit 130.000 € einzustellen,

Anlagen:

öffentlich

Neufassung der "Richtlinien zur Förderung Offener Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis"

I. Allgemeines

1. Beschlusslage

Jugendarbeit ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ein präventives Angebot der Jugendhilfe, das zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, an deren Interessen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden soll. Sie ist ein in der Regel von nicht kommerziellen Akteuren gestaltetes Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb von Familie, Schule/Ausbildung und Erwerbstätigkeit.

Der Landkreis unterstreicht seit Jahren den Stellenwert der Jugendarbeit und begrüßt alle Bestrebungen der Städte und Gemeinden, verstärkt Angebote der hauptamtlichen Jugend- und Schulsozialarbeit einzurichten, indem er dies **finanziell unterstützt**.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des im Jahr **2009** vom Jugendamt erstellten **Gesamtberichts** „*Jugendarbeit im Zollernalbkreis – Bestand – Effekte – Herausforderungen*“ hat der Kreistag auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 2.11.2009 (Drucksache KT-Nr. 25/2009) die Neufassung der „Richtlinien zur Förderung von offener, kommunaler Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis“ beschlossen. Die **Geltungsdauer der Richtlinien** wurde zunächst auf **5 Jahre** bis zum **31.12.2014** befristet.

2. Entwicklung im Rückblick

2.1 Zeitraum 1.1.1974 – 31.12.1998

Bereits bei der Entstehung des Zollernalbkreises zum 1.1.1973 wurde die Stelle eines Kreisjugendpflegers eingerichtet, um die Jugendarbeit im Landkreis zu fördern. Nachdem in diesen Jahren eine große Anzahl von Initiativen junger Menschen aktiv wurde, beschlossen Jugendhilfeausschuss und Kreistag die „**Richtlinien zur Förderung der Bezuschussung offener Jugendzentren durch den ZAK**“. Diese 1974 in Kraft getretenen, mehrfach modifizierten und **bis 31.12.1998** geltenden Richtlinien sahen sowohl eine Bezuschussung zu den Personal- als auch zu den Sachkosten vor. Dies trug wesentlich zum Aufbau der städtischen Jugendhäuser in Albstadt, Hechingen (Zuschüsse ab 1974), Balingen (ab 1978), Burladingen (ab 1988) und Bisingen (ab 1998) bei. Im Vordergrund stand dabei die Förderung von Sachkosten zur Einrichtung von Jugendzentren. Die Förderung der Städte Albstadt, Balingen und Hechingen wurde 1992 eingestellt.

Gleichzeitig wurde der **Zollernalbkreis Jugendring e. V.** mit einem Zuschuss für einen hauptamtlich angestellten **Geschäftsführer** (ab 1990 bis 2013) sowie dessen angeschlossenen **Jugendverbände für jugendpflegerische Maßnahmen** gefördert.

2.2 Zeitraum 1.1.1999 bis 31.12.2003

öffentlich

Um hauptamtliche Jugendarbeit auch in den übrigen Städten und Gemeinden im Landkreis anzuregen, wurde die Förderung geändert. Mit den „**Richtlinien zur Förderung der gemeinwesenorientierten Jugendarbeit in den Kreisgemeinden durch den ZAK**“ wurde der Schwerpunkt der Förderung auf Zuschüsse zu den Personalkosten für hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit eingesetztes Personal gelegt. Die Förderung sah einen Zuschuss von ca. 50 % zu den Personalkosten ausgehend von einem pauschalen Förderbetrag für maximal eine Vollzeitstelle vor und war zunächst an eine Einwohnergrenze gekoppelt, die aber bereits zum 1.1.2000 wieder aufgehoben worden ist. In diese Förderung eingeschlossen waren auch wieder die Städte Albstadt, Balingen und Hechingen.

Diese Förderrichtlinien sind ihrer Anreizfunktion in vollem Umfang gerecht geworden, so ist ein Netz an „professioneller Jugendarbeit“ entstanden.

2.3 Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2009

Da sich die bis dahin geltenden Förderrichtlinien bewährt hatten, wurden sie zum **1.1.2004** etwas modifiziert und die Geltungsdauer bis **31.12.2009** verlängert. Die Zuschusshöhe wurde von ursprünglich 50% auf 25% der anfallenden Personalkosten für maximal eine Vollzeitstelle reduziert. Maßgebend für die Kürzung war ein Bezugszeitraum von 5 Jahren durch die jeweilige Kommune.

Trotz der Reduzierung der Zuschusshöhe ist die Zahl der Städte und Gemeinden weiter gestiegen, die hauptamtliche Jugendarbeit eingerichtet und von der Förderung Gebrauch gemacht haben.

2.4 Zeitraum 1.1.2010 – 31.12.2014

Nachdem die hauptamtliche Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden im jeweiligen Gemeinwesen fest etabliert und aus der örtlichen Infrastruktur nicht mehr wegzudenken war, wurde die Förderung **befristet bis 31.12.2014** verlängert. Bei der damaligen Überprüfung bzw. Neufassung der Richtlinien hat sich gezeigt, dass zusätzlich bei der **Schulsozialarbeit** ein nicht zu unterschätzender Bedarf besteht. Aufgrund des festgestellten Bedarfs einerseits und um einen Anreiz zum Ausbau der Schulsozialarbeit andererseits zu geben, wurde die Förderung dieses Bereichs mit in die Förderrichtlinien aufgenommen. Seit 1.1.2010 können Städte und Gemeinden einen Zuschuss von 25% zu den Personalkosten für maximal eine Vollzeitstelle (bis zum Höchstbetrag von 11.250 €/Jahr) sowohl für die Jugendarbeit als auch für die Schulsozialarbeit abrufen.

II. Fazit

1. Jugendarbeit

Die durch die Aufnahme der Schulsozialarbeit in die Landkreisförderung befürchtete Umschichtung von Stellen in den Bereich der Schulsozialarbeit zulasten der Jugendarbeit ist nicht eingetreten. Nach wie vor halten die Städte und Gemeinden an den von ihnen vorgehaltenen hauptamtlichen Stellen der Jugendarbeit fest. So sind die Förderrichtlinien auch weiterhin Grundlage für den im Zollernalbkreis erfolgten Ausbau eines fast flächendeckenden Netzes an professioneller Jugendarbeit. Im Moment haben 20 von 25 Städten und Gemeinden hauptamtliches Personal angestellt oder bedienen sich eines freien

öffentlich

Trägers. Bemerkenswert ist dabei die gute Akzeptanz der offenen Jugendarbeit in der Bevölkerung. Das Angebot der Jugendarbeit ist –auch wenn sich die Arbeit vor Ort verändert- fest in den jeweiligen Gemeinwesen verankert.

In den bislang geltenden Förderrichtlinien war aus Verwaltungsvereinfachungs-gründen ein **pauschaler Zuschussfestbetrag** in Höhe von **11.250 €/Jahr** für maximal eine Vollzeitstelle pro Kommune festgeschrieben.

Um den bereits seit Jahren geltenden Festbetrag den aktuellen Entwicklungen (z. B. tarifliche Erhöhungen) anzupassen, wird eine **Erhöhung auf 12.000 €/Jahr** vorgeschlagen

Ausgehend von derzeit 12,04 bezuschussten Stellen der Jugendarbeit (von insgesamt 23,94 Stellen bei den Städten und Gemeinden) ist von einem jährlichen Zuschussbedarf für 2015 in Höhe von ca. 145.000 Euro (Rechnungsergebnis 2013: 136.218 Euro, Haushaltsansatz 2014: 140.000 Euro) auszugehen.

2. Schulsozialarbeit

Durch den Einstieg in die Förderung der hauptamtlichen Schulsozialarbeit durch den Landkreis sowie durch den im Jahr 2012 erfolgten Wiedereinstieg des Landes Baden-Württemberg in diese Förderung (mit einem Drittel zu den Personalkosten, Pauschbetrag in Höhe von 16.700 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr) wurde ein großer Anreiz für die Städte und Gemeinden geschaffen, neue Stellen einzurichten. Bekanntlich hatte sich das Land ursprünglich mit Schuljahresbeginn 2005/2006 aus der finanziellen Förderung der Schulsozialarbeit zurückgezogen.

Profitiert haben die kommunalen Schulträger in den Jahren 2011, 2012, 2013 zusätzlich von einer weiteren Förderung ihrer Schulsozialarbeiterstellen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes. Diese Bezuschussung entfällt zum 31.12.2013.

Kreisweit hat sich die Zahl der Stellen der Schulsozialarbeit seit dem Jahr 2009 von damals 13,66 Stellen auf zwischenzeitlich 20,08 Stellen bei den Städten und Gemeinden (Stand 1.1.2014, ohne die kreiseigenen beruflichen Schulen) erhöht. Diese Stellen verteilen sich auf die unterschiedlichsten Schularten in 15 Städten und Gemeinden im Landkreis. Eine Übersicht über die Standorte ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Bericht. Bemerkenswert dabei ist, dass es zwischenzeitlich auch Schulsozialarbeit an Grundschulen und sogar an Gymnasien gibt. Dies unterstreicht den wachsenden Bedarf an dieser Art der Unterstützung.

Auch hat sich gezeigt, dass die Schulsozialarbeit keine Konkurrenz, sondern eine sinnvolle Ergänzung zur offenen Jugendarbeit vor Ort darstellt.

Förderfähig nach den Förderrichtlinien des Landkreises sind im Moment 10,70 Stellen. Unterstellt man diese Anzahl von Stellen und eine Förderpauschale von 12.000 Euro für maximal eine Vollzeitstelle/Jahr pro Gemeinde, so ergibt sich ein Zuschussbedarf für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von ca. 128.400 Euro (Rechnungsergebnis 2013: 114.750 Euro, Haushaltsansatz 2014: 120.000 Euro).

3. Koordinationsfunktion des Landkreises

öffentlich

Ebenfalls bewährt hat sich in der Vergangenheit –wie es die Förderrichtlinien vorsehen-, dass die Kreisjugendpflege die Träger unter Wahrung ihrer Autonomie bei der Planung und Durchführung der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit berät und unterstützt.

III. Bericht

In Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden sowie mit den beauftragten freien Trägern vor Ort wurde ein Erfahrungsbericht erstellt, aus dem nähere Details zu den örtlichen Gegebenheiten entnommen werden können. Bestandteil dieses „**Berichts zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Zollernalbkreis**“ sind u. a. auch die geplanten Förderrichtlinien sowie Handreichungen zur Jugend- und Jugendsozialarbeit. Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Um die aufgebauten wertvollen Strukturen zu erhalten und das Spektrum der präventiven Angebote in den Gemeinwesen zu erweitern, befürwortet die Verwaltung auch wieder eine zeitlich befristete Fortführung der Förderrichtlinien bei gleichzeitiger Anpassung der Förderpauschale auf 12.000 Euro für max. eine Vollzeitstelle/Jahr und Gemeinde. Insbesondere den kleineren Städten und Gemeinden sollte auch weiterhin die Möglichkeit einer hauptamtlich durchgeführten Jugend- bzw. Schulsozialarbeit vor Ort bleiben.